

Verordnung **der Bundesregierung**

Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/81 – Zollpräferenzen 1981 gegenüber Entwicklungsländern – EGKS)

A. Zielsetzung

Den Entwicklungsländern sollen Zollpräferenzen für die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegenden Waren eingeräumt werden.

B. Lösung

Die Bundesregierung will deshalb von einer Ermächtigung der EG-Kommission Gebrauch machen und für Waren des EGKS-Bereichs mit Ursprung in Entwicklungsländern Zollkontingente und Plafonds für das Jahr 1981 eröffnen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/81 – Zollpräferenzen 1981 gegenüber Entwicklungsländern – EGKS)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhält der Anhang „Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern –

EGKS“ mit Wirkung vom 1. Januar 1981 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern – EGKS

1. Vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 gilt für die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegenden Waren tarifliche Zollfreiheit
 - a) für die Waren der lfd. Nr. 1 bis 6 des Anhangs A mit Ursprung in den in Spalte 4 bezeichneten Ländern im Rahmen der in Spalte 4 aufgeführten Zollkontingente (deutscher Anteil an Gemeinschaftszollkontingenten),
 - b) für die Waren der lfd. Nr. 1 bis 6 des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B genannten Ländern und Gebieten – ausgenommen die in Spalte 4 des Anhangs A bezeichneten Länder – im Rahmen der in Spalte 5 aufgeführten Gemeinschaftsplafonds (nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilte gemeinschaftliche Länderhöchstbeträge),
 - c) für die Waren der lfd. Nr. 7 bis 9 des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B genannten Ländern und Gebieten jeweils bis zur Höhe eines Gemeinschaftsplafonds, der dem größten Länderhöchstbetrag der für das Jahr 1980 eröffneten Zollpräferenzen entspricht.
2. Die tarifliche Zollfreiheit wird gewährt, wenn der Warenursprung in den im Anhang B genannten Ländern und Gebieten entsprechend dem in der Verordnung (EWG) Nr. 3510/80 der Kommission vom 23. Dezember 1980 (ABl. EG Nr. L 368 S. 1) vorgesehenen Verfahren spätestens am Tage vor der Wiedereinführung des regelmäßigen Zollsatzes nachgewiesen ist.
3. Wird für eine Ware der lfd. Nr. 1 bis 9 des Anhangs A ein Gemeinschaftsplafond durch Einführen aus einem einzelnen Land oder Gebiet erreicht, so tritt die Zollfreiheit gegenüber dem betreffenden Land oder Gebiet vor dem 31. Dezember 1981 außer Kraft, wenn die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl unter den Voraussetzungen der Entscheidung der Kommission vom —. August 1981 (ABl. EG Nr. L — S. —) Einvernehmen darüber erzielen. Dies wird durch die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt mit der Wirkung, daß die regelmäßigen Zollsätze von dem in dieser Mitteilung genannten Tag an wieder angewendet werden.
4. Nummer 3 gilt nicht für die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer, die im Anhang C aufgeführt sind.
5. Die tarifliche Zollfreiheit für Waren der lfd. Nr. 1 bis 9 des Anhangs A mit Ursprung in Jugoslawien wird von dem Zeitpunkt an nicht mehr angewendet, zu dem das am 2. April 1980 unterzeichnete Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der EGKS und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und als in Kraft getreten bekanntgegeben worden ist.

Anhang A

Liste der Waren, die Gegenstand von zollfreien Gemeinschaftszollkontingenten und Gemeinschafts-plafonds sind

Lfd. Nr.	Tarifnummer	Warenbezeichnung (EGKS)	Zollkontingent 1981 (deutscher Anteil an Gemeinschaftszollkontingenten)	Gemeinschafts-plafonds 1981 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾	Nachrichtl. *): regelmäßiger Zollsatz gegenüber Drittländern (% des Wertes)
1	2	3	4	5	6
1	73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: I. gewalzt B. Brammen und Platinen: I. gewalzt	914 265 ECU ²⁾ = 2 316 793 DM für Waren mit Ursprung in Brasilien	3 324 600 ECU ²⁾	4 4
2	73.08 ³⁾	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen: A. mit einer Breite von weniger als 1,50 m, zum Wiederauswalzen bestimmt B. anderes	je 890 299 ECU ²⁾ = je 3 058 008 DM für Waren mit Ursprung in Brasilien, Jugoslawien, Republik Korea und Venezuela	3 237 451 ECU ²⁾	5 6
3	73.10 ³⁾	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau: A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt: I. Walzdraht II. Stabstahl, massiv III. Hohlbohrerstäbe D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): I. nur plattiert: a) warm gewalzt oder stranggepreßt	je 551 785 ECU ²⁾ = je 1 895 277 DM für Waren mit Ursprung in Argentinien, Brasilien, Republik Korea und Venezuela	2 006 493 ECU ²⁾	7 6 5 5
4	73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt: A. Profile: I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt B. Spundwandstahl	174 993 ECU ²⁾ = 443 441 DM für Waren mit Ursprung in Jugoslawien	1 908 900 ECU ²⁾	6 5 6

*) Die Angaben in der Spalte 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

¹⁾ ECU = Europäische Rechnungseinheit

²⁾ 1 ECU = 2,53405 DM (lfd. Nr. 1, 4 und 6) bzw. 3,43481 DM (lfd. Nr. 2, 3 und 5)

³⁾ Für Waren mit Ursprung in China wird eine Zollpräferenz nicht gewährt

Lfd. Nr.	Tarifnummer	Warenbezeichnung (EGKS)	Zollkontingent 1981 (deutscher Anteil an Gemeinschaftszollkontingenten)	Gemeinschafts-plafonds 1981 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾	Nachrichtl. *): regelmäßiger Zollsatz gegenüber Drittländern (% des Wertes)
1	2	3	4	5	6
5	73.13 ³⁾	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt: A. Elektrobleche: I. mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke II. andere B. andere Bleche: I. nur warm gewalzt II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm c) von 1 mm oder weniger III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: b) verzinkt c) verzinkt oder verbleit d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt) V. anders bearbeitet: a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten: 2. andere	je 1 512 500 ECU²⁾ = je 5 195 150 DM für Waren mit Ursprung in Argentinien, Brasilien, Republik Korea und Jugoslawien	6 276 000 ECU²⁾	6 7 7 6 8 7 7 8 7 7
6	73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen: A. Qualitätskohlenstoffstahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: b) andere: 2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt VI. Bandstahl: a) nur warm gewalzt	je 1 530 129 ECU²⁾ = je 3 877 423 DM für Waren mit Ursprung in Brasilien und Jugoslawien	5 891 400 ECU²⁾	4 5 6 7 5 7

Lfd. Nr.	Tarifnummer	Warenbezeichnung (EGKS)	Zollkontingent 1981 (deutscher Anteil an Gemeinschaftszollkontingenten)	Gemeinschafts-plafonds 1981 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾	Nachrichtl. *): regelmäßiger Zollsatz gegenüber Drittländern (% des Wertes)
1	2	3	4	5	6
		c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert - aa) warm gewalzt			7
		VII. Bleche:			
		a) nur warm gewalzt			7
		b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:			
		2. von weniger als 3 mm			8
		c) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung			7
		d) anders bearbeitet:			
		1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten			7
		B. legierter Stahl:			
		I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:			
		b) andere:			
		2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen			4
		III. Warmbreitband in Rollen			6
		IV. Breitflachstahl			6
		V. Stahlstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile:			
		b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt			7
		d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):			
		1. nur plattiert:			
		aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt			5
		VI. Bandstahl:			
		a) nur warm gewalzt			7
		c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:			
		1. nur plattiert:			
		aa) warm gewalzt			7
		VII. Bleche:			
		a) Elektrobleche:			
		1. mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke			6
		2. andere			7
		b) andere Bleche:			
		1. nur warm gewalzt			7
		2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:			
		bb) von weniger als 3 mm			7
		3. plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung			7

Lfd. Nr.	Tarifnummer	Warenbezeichnung (EGKS)	Zollkontingent 1981 (deutscher Anteil an Gemeinschafts- zollkontingenten)	Gemeinschafts- plafonds 1981 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾	Nachrichtl. *): regelmäßiger Zollsatz gegenüber Drittländern (% des Wertes)
1	2	3	4	5	6
		4. anders bearbeitet: aa) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten			7
7	73.09	Breitflachstahl			6
8	73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt: A. nur warm gewalzt B. nur kalt gewalzt: I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband C. plattiert, überzogen oder mit anderer Ober- flächenbearbeitung: III. verzinkt: a) Weißband V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxi- diert, lackiert, vernickelt, verniert, plat- tiert, parkerisiert, bedruckt): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt			8 8 7 7
9	73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenver- bindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlags- platten, Klemmplatten, Spurplatten und Spur- stangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material: A. Schienen: II. andere: a) neu b) gebraucht B. Leitschienen C. Bahnschwellen D. Laschen und Unterlagsplatten: I. gewalzt			6 3 5 5 5

Anhang B**Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden****I. Unabhängige Länder**

Ägypten	Jamaika	Papua-Neuguinea
Äquatorialguinea	Jemen	Paraguay
Äthiopien	Jemen, Demokratischer	Peru
Afghanistan	Jordanien	Philippinen
Algerien	Jugoslawien	Ruanda
Angola	Kamerun	Salomonen
Argentinien	Kamputschea, Demokratisches	Sambia
Bahamas	Kap Verde	Samoa
Bahrein	Katar	São Tomé und Príncipe
Bangladesch	Kenia	Saudi-Arabien
Barbados	Kiribati	Senegal
Benin	Kolumbien	Seschellen
Bhutan	Komoren	Sierra Leone
Birma	Kongo	Simbabwe
Bolivien	Korea, Republik	Singapur
Botsuana	Kuba	Somalia
Brasilien	Kuwait	Sri Lanka
Burundi	Laotische Demokratische	St. Lucia
Chile	Volksrepublik	St. Vincent
China	Lesotho	Sudan
Costa Rica	Libanon	Suriname
Dominica	Liberia	Swasiland
Dominikanische Republik	Libysch-Arabische Dschamahirija	Syrien
Dschibuti	Madagaskar	Tansania
Ecuador	Malawi	Thailand
Elfenbeinküste	Malaysia	Togo
El Salvador	Malediven	Tonga
Fidschi	Mali	Trinidad und Tobago
Gabun	Marokko	Tschad
Gambia	Mauretanien	Tunesien
Ghana	Mauritius	Tuvalu
Grenada	Mexiko	Uganda
Guatemala	Mosambik	Uruguay
Guinea	Nauru	Vanuatu
Guinea-Bissau	Nepal	Venezuela
Guyana	Nicaragua	Vereinigte Arabische Emirate
Haiti	Niger	Vietnam
Honduras	Nigeria	Zaire
Indien	Obervolta	Zentralafrikanische Republik
Indonesien	Oman	Zypern
Irak	Pakistan	
Iran	Panama	

II. Länder und Gebiete,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

Amerikanische Jungferninseln

Amerikanisch-Ozeanien

Australische Außengebiete: Heard- und McDonaldinseln, Kokosinseln (Keelinginseln), Norfolkinseln, Weihnachtsinsel

Australisches Antarktis-Territorium

Belize

Bermuda

Britisches Antarktis-Territorium

Britisches Territorium im Indischen Ozean

Brunei
Falklandinseln und Nebengebiete
Französisches Süd- und Antarktisgebiet
Französisch-Polynesien
Gibraltar
Hongkong
Kaimaninseln
Macau
Mayotte
Neuseeländische Überseegebiete: Cookinseln, Niue, Tokelauinseln
Niederländische Antillen
Pitcairnsinseln
St. Helena und Nebengebiete
Territorium Neukaledonien
Turks- und Caicosinseln
Wallis und Futuna
Westindische Assoziierte Staaten

Anhang C

Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer

Äquatorialguinea	Jemen	Ruanda
Äthiopien	Jemen, Demokratischer	São Tomé und Príncipe
Afghanistan	Kap Verde	Samoa
Bangladesch	Komoren	Seschellen
Benin	Laotische Demokratische	Somalia
Bhutan	Volksrepublik	Sudan
Botsuana	Lesotho	Tansania
Burundi	Malawi	Tonga
Dschibuti	Malediven	Tschad
Gambia	Mali	Uganda
Guinea	Nepal	Zentralafrikanische Republik
Guinea-Bissau	Niger	
Haiti	Obervolta	

Begründung

A. Allgemeines

(1) Seit dem 1. Juli 1971 räumen die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (EG) gemeinsam mit anderen Industrieländern im Rahmen der UNCTAD (United Nations Conference on Trade and Development) den Entwicklungsländern Zollpräferenzen für Fertig- und Halbfertigwaren ein. Kennzeichnend für die Zollpräferenzen ist ihr nichtdiskriminierender und autonomer Charakter. Der erste zehnjährige Anwendungszeitraum des allgemeinen Präferenzsystems der EG endete mit Ablauf des Jahres 1980. Die Erfahrungen aus dem ersten Anwendungszeitraum zeigen, daß das Präferenzschema der Gemeinschaft den Zielsetzungen im wesentlichen entsprach.

(2) Für die Präferenzperiode 1981 bis 1990 strebt die Gemeinschaft ein besseres Gleichgewicht bei der Verteilung von Vorteilen an, um mehr Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten fortgeschrittenen unter ihnen konkret beim Aufbau ihrer Industrie zu helfen. Dabei wird Rücksicht auf die begrenzte Aufnahmekapazität des Gemeinschaftsmarktes und auf in der Gemeinschaft bestehende Produktionen genommen. Präferenzvorteile, die wettbewerbsfähigen Entwicklungsländern eingeräumt werden, bedürfen somit auch gewissen Beschränkungen.

B. Präferenzschema 1981

(1) Das Schema der allgemeinen Zollpräferenzen der EG gegenüber Entwicklungsländern ist für Industriewaren auf fünf Jahre (für Textilien auf zwei Jahre) festgelegt worden. Die Begünstigungen werden wie bisher jährlich durch Rechtsakte der Organe der EG in Kraft gesetzt. Soweit es sich um dem EWG-Vertrag unterliegende Waren handelt, sind die Zollpräferenzen zum 1. Januar 1981 durch Verordnungen des Rates der EG mit unmittelbarer Wirkung in den Mitgliedstaaten eingeführt worden.

(2) Für die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl unterliegenden Waren (EGKS-Waren) ist die Zolltarifhoheit noch bei den Mitgliedstaaten verblieben. Die nach dem Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der EGKS vom 16. Dezember 1980¹⁾ vorgesehenen Zollpräferenzen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse können daher nur von den einzelnen Mitgliedstaaten national durchgeführt werden. Entsprechende Ausnahmen von der sich aus Artikel 1 der Empfehlung der Hohen Behörde Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964²⁾ ergebenden Verpflichtung (Einhaltung eines Mindestaußenschutz-niveaus) hat die Kommission der EG den Mitgliedstaaten mit Entscheidung vom —. August 1981³⁾ gestattet.

(3) Insgesamt ist die Grundstruktur des bis Ende 1980 angewendeten Präferenzschemas erhalten geblieben, die bisherigen Länder- und Warenlisten

wurden beibehalten. Das am 1. Januar 1981 in Kraft getretene Präferenzschema unterscheidet sich von dem bisherigen Schema jedoch wesentlich dadurch, daß im gewerblichen Bereich zwischen den teilindustrialisierten sog. Schwellenländern (z. B. Brasilien, Südkorea) und den bedürftigeren Entwicklungsländern eine klare Differenzierung vorgenommen wird; für die teilindustrialisierten Länder sind bei den sensiblen Waren, für die sie eine gewisse Wettbewerbsfähigkeit erreicht haben, besondere individuelle Zollkontingente, also präzise begrenzte, auf die Mitgliedstaaten aufgeteilte Jahreshöchstbeträge eröffnet worden; die übrigen Entwicklungsländer oder -gebiete erhalten für denselben Warenkreis flexibel verwaltete und nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilte Jahresplafonds. Die Höhe der individuellen Zollkontingente für die Schwellenländer richtet sich grundsätzlich nach dem Betrag, der dem Schwellenland im Rahmen der Präferenzregelung für 1980 als Höchstbetrag zustand.

(4) Der Begrenzung für eine eingeschränkte Anzahl von Waren gegenüber nur wenigen Schwellenländern steht eine Öffnung für die weniger entwickelten, d. h. weniger wettbewerbsfähigen Entwicklungsländer gegenüber. In Zukunft werden diese Länder eine Garantie haben für eine jährliche zollfreie Mindestmenge, d. h. den Plafond, in dessen Höhe jedes von ihnen präferenziert in die EG liefern kann, bevor es mit der Möglichkeit der Wiedereinführung der Zölle rechnen muß. Eine Wiedereinführung der Zölle gegenüber allen Entwicklungsländern ist künftig ausgeschlossen, weil Globalplafonds (Höchstbeträge für alle Entwicklungsländer) nicht mehr bestehen. Die Öffnung zugunsten der weniger entwickelten Länder ist entwicklungspolitisch ein bedeutsamer Schritt. Die in der Vergangenheit in steigendem Ausmaß festgestellte einseitige Ausnutzung der Präferenzvorteile durch die lieferstärksten zum Nachteil der weniger entwickelten Länder ist damit ausgeschlossen.

(5) Die 36 am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer (vgl. Liste im Anhang C des Verordnungsentwurfs) sind keinen Beschränkungen durch Zollkontingente oder Plafonds unterworfen. Diesen Ländern wird die Zollfreiheit für die Zeit vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 auch dann zugestanden, wenn im Laufe des Kalenderjahres 1981 ein Gemeinschafts-plafond erreicht ist.

(6) Für den Fall des Erreichens eines Gemeinschafts-plafonds ist vorgesehen, daß von der Möglichkeit, die regelmäßigen Zollsätze wieder einzuführen, nur auf Antrag eines Mitgliedstaates Gebrauch gemacht wird. Die Mitgliedstaaten übermitteln die betreffenden Einfuhrzahlen der Kommission, die je nach Entwicklung der Einfuhren für rechtzeitige Konsultationen der Mitgliedstaaten untereinander sorgt. Wenn die Einfuhren auf Gemeinschaftsebene einen Gemeinschafts-plafond erreicht haben, kann die Wiedereinführung der regelmäßigen Zollsätze für den Rest des Kalenderjahres 1981 beschlossen werden. Der Tag, ab dem die regelmäßigen Zollsätze in allen Mitgliedstaaten wieder-

¹⁾ ABl. EG Nr. L 354 S. 202

²⁾ ABl. EG S. 99

³⁾ ABl. EG Nr. L — S. —

anzuwenden sind, wird durch die Kommission im Amtsblatt der EG mitgeteilt.

(7) Am 1. Januar 1981 trat Griechenland als zehntes Mitglied den Europäischen Gemeinschaften bei. Um der Anwendung der Zollpräferenzen der Gemeinschaft durch Griechenland Rechnung zu tragen, wurden die Gemeinschaftszollkontingente und -plafonds um 2 v. H. erhöht.

(8) EGKS-Waren mit Ursprung in Jugoslawien können zur Zeit nur im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern zollfrei eingeführt werden, da diese Waren, von dem am 1. Juli 1980

in Kraft getretenen Interimsabkommen EWG-Jugoslawien nicht erfaßt werden. Das Präferenzschema ist jedoch auf Jugoslawien von dem Zeitpunkt an nicht mehr anwendbar, zu dem das am 2. April 1980 unterzeichnete Abkommen mit diesem Land über EGKS-Waren in Kraft tritt.

(9) Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird das Präferenzschema 1981 für EGKS-Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten in den Deutschen Teil-Zolltarif aufgenommen. Auswirkungen auf das Preisgefüge im Stahlsektor oder negative Arbeitsmarkteffekte sind nicht zu erwarten.

